

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Aalen vom 18. Juli 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004, hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 8. Juni 2016 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 24

Neu eingefügt als Abs. 2 wird folgender Text

- (2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihre Masterarbeit anmelden, ist als Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit der Nachweis über das erfolgreich erbrachte Studium Generale zu erbringen. Ausnahmeregelungen sind im besonderen Teil dieser Satzung definiert.

Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Geändert wird § 36

In Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „einem“ ersetzt. Die Zahl „90“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.

Neu eingefügt als Abs. 5 wird folgender Text

- (5) Der erfolgreiche Nachweis des Studium Generale ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

18. Juli 2016

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor